Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 11. Wahlperiode, 1983-84

29.09.1986 - Drucksache 11/723

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/723
29. 09. 86

Antrag der Fraktion der SPD

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren beim Volksentscheid (Verbindung von Bundestagswahl und Volksentscheid)

Die Bürgerschaft (Landtag) wolle beschließen:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren beim Volksentscheid

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Gesetz über das Verfahren beim Volksentscheid vom 1. April 1969 (Brem.GBl. S. 39 — 112-a-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 1983 (Brem.GBl. S. 77), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 3 wird die Zahl „32" durch die Zahl „31" ersetzt.
2. In § 24 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

„(1) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, gelten für das Volksbegehren und den Volksentscheid die Vorschriften des Bremischen Wahlgesetzes über

1. das Wahlrecht (§§ 1 und 2),
2. die Ausübung des Wahlrechts (§ 3),
3. die Wahlbezirke und Wahlorgane (§§ 9 bis 13),
4. die Vorbereitung der Wahl (§§ 15 und 16),
5. die Wahlhandlung (§§ 26 bis 29),
6. die Feststellung des Wahlergebnisses (§§ 30 bis 32),
7. die Wahlprüfung, Nachwahlen und Wiederholungswahlen (§§ 37 bis 41),
8. die Anfechtung, Fristen und Termine, Wahlkosten (§§ 44 bis 46)

sowie die hierzu ergangenen Durchführungsvorschriften entsprechend. Wird der Volksentscheid mit einer Wahl zum Deutschen Bundestag gemeinsam durchgeführt, treten an die Stelle der in Satz 1 Nrn. 2 bis 6 bezeichneten Vorschriften des Bremischen Wahlgesetzes die Vorschriften des Bundeswahlgesetzes über

1. die Ausübung des Wahlrechts (§ 14),
2. die Wahlbezirke und Wahlorgane (§ 2 Abs. 3, §§ 8 bis 11),
3. die Vorbereitung der Wahl (§ 17),
4. die Wahlhandlung (§§ 31 bis 36 Abs. 3),
5. die Feststellung des Wahlergebnisses (§§ 37 bis 42 Abs. 1)

sowie die hierzu ergangenen Durchführungsvorschriften.

(2) Der Senator für Inneres erläßt die zur gemeinsamen Durchführung des Volksentscheides und einer Wahl zum Deutschen Bundestag erforderlichen

Rechtsvorschriften, um insbesondere die gemeinsame Benutzung der Wahlunterlagen und die Zusammenarbeit der Wahlorgane sicherzustellen."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Tepperwien, Kunick und Fraktion der SPD

Druck: Anker-Druck Bremen